

Landesarchiv Baden-Württemberg

Merkblatt zur Nutzung gesperrten Archivguts

§§ 6 und 6 a LArchG regeln die **Sperr- und Schutzfristen** für Archivgut.

Die Einsichtnahme in gesperrte **Findmittel** wird einmalig vor deren erster Nutzung genehmigt.

Die Nutzung **gesperrten Archivguts** setzt einen genehmigten Antrag voraus:

- Dazu ist ein **Antrag auf Sperrfristverkürzung** erforderlich mit den Angaben
 - Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
 - und des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
 - Nutzungszweck/Arbeitsthema mit möglichst präziser sachlicher und zeitlicher Eingrenzung,
 - bei wissenschaftlicher Nutzung Hinweise zur Art der Arbeit, auch zur Hochschule usw.
 - Erläuterungen zur beabsichtigten Veröffentlichung, Verwendung in einem Vortrag usw.
 - Auflistung der einzelnen Archivguteinheiten, für die die Sperr-/Schutzfristen verkürzt werden sollen, mit **Signatur, Aktentitel** und **Laufzeit**,
 - bei Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, auch die **Lebensdaten** der Betroffenen, sofern sie bekannt oder aus dem Findmittel ersichtlich sind.

Ergänzende Unterlagen können erbeten werden. Das Antragsformular ist auch bei der Lesesaalaufsicht erhältlich.

Die erfragten Angaben und die Vorlage der erforderlichen Nachweise sind Voraussetzung für eine Genehmigung.

Bei **Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht**, schreibt das LArchG die Einwilligung des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen vor. Ein entsprechendes Formular ist auch bei der Lesesaalaufsicht erhältlich. Kann die Einwilligungserklärung nicht vorgelegt werden, ist eingehend zu begründen, warum die Nutzung des gesperrten Archivguts für den angegebenen Zweck unerlässlich ist.

- Der Antrag wird bei der das jeweilige Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs gestellt. Der Abteilungsleiter prüft den Antrag und teilt dem **Antragsteller** die Entscheidung mit.
- In Ausnahmefällen können **Reproduktionen** ebenfalls formlos beantragt werden, deren Notwendigkeit eingehend begründet werden muss. Für die Erfassung der Schriftstücke, deren Reproduktion beantragt wird, steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung, in das die erforderlichen Angaben vom Antragsteller eingetragen werden.